

Gebührenordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

Beschlossen gem. §§ 192, 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, § 39 EuRAG in der Kammerversammlung vom 14. April 2010.

§ 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags einer natürlichen Person (§§ 6, 12 BRAO, 11, 13 EuRAG) wird eine Gebühr in Höhe von 230,00 € erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von 760,00 € erhoben.

§ 2 Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 € erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft aus anderen Staaten (§§ 206, 207 BRAO, § 3 EuRAG) wird eine Gebühr in Höhe von 230,00 € erhoben.

§ 3 Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Entsprechendes gilt für die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 53 Abs. 5 Satz 1 BRAO).

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird fällig mit Eingang des jeweiligen Antrags bei der Rechtsanwaltskammer. Die Bearbeitung des Antrags kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schatzmeister.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.*